

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Kreis Lippe  
Fachgebiet 702 Immissionsschutz,  
Klimaschutz, Energie, Bodenschutz  
Felix Fechenbach Straße 5  
32756 Detmold

Az.: 766.0011/18/1.6.2

Datum: 10.09.2018

### **Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).**

#### Immissionsschutz

Die Windkraft am Bauernkamp Betriebs GmbH & Co. KG, v.d. Herrn Klaus Schäfer und Herrn Jan Lackmann, Vattmannstraße. 6, in 33100 Paderborn, beantragt gemäß §§ 16/19 des BImSchG die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windenergieanlage (WEA). Der Antrag beinhaltet die temporäre Aussetzung von Betriebseinschränkungen hinsichtlich der Schattenwurfvorbelastung von noch nicht errichteten Windenergieanlagen. Es handelt sich hierbei um die Windenergieanlage HB-16, in Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Veldrom, Flur 4, Flurstück 12, 13 und 22. Bei der Anlage HB-16 handelt es sich um eine WEA des Typ Enercon E-115 TES mit einer Nabenhöhe von 149,1 m, einem Rotorblattdurchmesser von 115,7 m, einer Gesamthöhe von 206,9 m und einer maximalen Leistung von 3.000 kW.

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen (hier insbesondere der Schattenwurfprognose) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen durch die veränderte Programmierung der Schattenwurfabschaltung führen zu keiner UVP-Pflicht, da die einzuhaltenden Richtwerte zum Schattenwurf an den relevanten Immissionsaufpunkten weiterhin eingehalten werden. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter:  
Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Kreisverwaltung Lippe  
Der Landrat

Im Auftrag  
gez. Kerkmann